

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Berufsbildung und
Technologie
Leistungsbereich Berufsbildung
Ressort Grundsatzfragen und Politik
3003 Bern

3. April 2012

Vernehmlassung zum Weiterbildungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung, uns zum obgenannten Vorentwurf zu äussern.

Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemein

Mit den Bestimmungen über die Bildung in der Bundesverfassung von 2006 wurde auf gesamtschweizerischer Ebene die Weiterbildung als wesentlicher Teil des Bildungsraums Schweiz in den Blick genommen. Artikel 64a BV ermächtigt den Bund, Grundsätze über die Weiterbildung festzulegen. Entsprechend kommt dem ersten Bundesgesetz über die Weiterbildung eine hohe systemische und ordnungspolitische Bedeutung zu. Das Rahmengesetz soll die Weiterbildung in der schweizerischen Bildungssystematik richtig positionieren und die wesentlichen Grundsätze regeln. Aus dieser Sicht wird der vorliegende Entwurf ausdrücklich begrüsst und gewürdigt.

2. Zu den Bestimmungen

2.1 Zweck und Gegenstand

Es ist unbestritten, dass die Weiterbildung ein wichtiger Bereich in der Gesellschaft und Wirtschaft darstellt. Die Förderung und der Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener ist eine Voraussetzung zur Integration auf dem Arbeitsmarkt. Bei der Weiterbildung besteht ein freier Markt, der in der Schweiz sowohl angebots- als auch nachfrageseitig gut funktioniert. Die Rolle des Staates ist subsidiär und besteht im Wesentlichen darin, Dysfunktionen des Weiterbildungsmarktes zu beheben und das Verhältnis der Weiterbildung zu dem von ihm verantworteten formalen Bildungssystem zu ordnen.

Der Vorentwurf beinhaltet eine subsidiäre Grundsatzgesetzgebung, welche der beschriebenen Funktion insgesamt gerecht wird.

2.2 Geltungsbereich und Begriffe

Artikel 64a BV handelt generell von Weiterbildung als nicht formalem Teil des Bildungsraumes. Der Geltungsbereich für den gesamten Bereich der Weiterbildung – wie er im Vorentwurf umschrieben ist – erscheint richtig.

Die Legaldefinition der Weiterbildung als nicht formale Bildung, die sich auf der einen Seite gegenüber der formalen, auf der anderen Seite gegenüber der informellen Bildung abgrenzt, erscheint richtig und stimmt mit den vorherrschenden Begriffsverständnissen überein. Von grosser Bedeutung wird deren konsequente Verwendung und Abgrenzung sein, insbesondere in den zahlreichen und vielfältigen kantonalen Spezialgesetzgebungen.

2.3 Ziele und Grundsätze

Die im Vorentwurf formulierten Ziele sind ambitioniert. Sie bringen jedoch grundsätzlich die gegenüber der Weiterbildung gebotene Subsidiarität des staatlichen Handelns angemessen zum Ausdruck.

Das in Artikel 14 formulierte Ziel ist bereits in Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (Weiterbildungsgesetz, WeBiG) enthalten und kann daher gestrichen werden.

Bei der Qualitätssicherung und -entwicklung (Artikel 6) müssen vorab und in erster Linie die Anbieter in der Pflicht stehen; es gilt, deren Eigenverantwortung zu stärken. Dem Bund und den Kantonen soll dabei höchstens eine Koordinations- und Überwachungsfunktion zukommen. Das Vorhaben einer weiteren Regelung von Qualität durch das Bundesamt würdigen wir kritisch.

Der Grundsatz der Anrechnung von nicht formalen und informellen Bildungsleistungen an formale Bildung (Artikel 7) ist von zentraler Bedeutung. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch das Statuieren der Chancengleichheit (Artikel 8).

Den Wettbewerbsartikel (Artikel 9), wie er im Vorentwurf umschrieben wird, lehnen wir ab. Der Grundsatz, wonach staatliche Angebote den Wettbewerb nicht verfälschen dürfen, ist zwar nachvollziehbar. Es ist jedoch unverhältnismässig, in einem Grundsatzgesetz Vorschriften zum betrieblichen Rechnungswesen auf Stufe der einzelnen Institutionen festzuhalten. Des Weiteren ist der Begriff der Quersubventionierung normativ nicht gefasst und in der Praxis kaum fassbar.

2.4 Förderung und Entwicklung

Die Logik, wonach die Bundesförderung der Weiterbildung im Rahmen der Spezialgesetzgebung erfolgt, ist plausibel. In diesem Sinn kommt auch dem Berufsbildungsgesetz die Funktion eines Spezialgesetzes zu. Dies ist bedeutsam für die Frage der staatlichen Finanzierung von Vorbereitungskursen für die Höheren Berufs- und Fachprüfungen, die eindeutig Teil der nicht formalen Bildung sind. Eine Klärung diesbezüglich müsste im Rahmen der Gesetzgebung über die Berufsbildung erfolgen.

Da dem Staat gegenüber der Weiterbildung grundsätzlich eine subsidiäre Rolle zukommt, soll nicht eine staatliche Weiterbildungsbürokratie aufgebaut werden. Vielmehr ist es sinnvoll, Organisationen der Weiterbildung gezielt mit Beiträgen zu unterstützen. Es wird begrüsst, dass auf gesamtschweizerischer Ebene der Bund die federführende Rolle einnimmt.

2.5 Grundkompetenzen Erwachsener

Wir begrüssen die Nennung respektive Eingrenzung der Grundkompetenzen Erwachsener in den Bereichen Lesen und Schreiben, Alltagsmathematik und Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien. Zur Erweiterung dieses Katalogs um 'Grundkenntnisse zu den wichtigsten Rechten und Pflichten' haben wir einen gewissen Vorbehalt. Diese Kenntnisse scheinen uns nicht im selben Mass definierbar wie die übrigen genannten Grundkompetenzen. Eine Klärung bereits auf Gesetzesstufe, um welche rechtlichen Kenntnisse und Kompetenzen es hier gehen soll, scheint uns erforderlich.

2.6 Vollzug und Koordination

Die mit der vorgesehenen Weiterbildungskonferenz beabsichtigte Koordination der von Bund und Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildung ist aus unserer Sicht wichtig. Die Koordinationsführung soll und muss vom Bund konsequent und nachhaltig wahrgenommen werden. Falls der Weiterbildungskonferenz die Funktion eines Informations- und Austauschforums – so etwa unter Einbezug von Anbietern oder Verbänden – zukommen sollte, wäre sie entsprechend zweistufig zu organisieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anliegen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber